

# Allgemeine Geschäftsbestimmungen (Stand 06/2016)

---

## 1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1** Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) der Firma Envonia GmbH (im Folgenden „Envonia“) bestehen aus diesen Rahmen-AGB, sowie den ergänzenden Besonderen Vertragsbedingungen (im Folgenden „BVB“) der verschiedenen Geschäftsbereiche (wie „BVB Hosting“, „BVB Domains“, „BVB SEO/SEM“, „BVB Softwarepflege“). Im Folgenden wird die Abkürzung „AGB“ für die Rahmen-AGB und die BVB in ihrer Gesamtheit verwendet.
- 1.2** Diese AGB regeln den Geschäftsverkehr mit gewerblichen Kunden (im Folgenden "Unternehmer" oder "Kunden"). Unternehmer im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.3** Im Falle des Vertragsschlusses kommt der Vertrag mit folgender Firma zustande:

### **Envonia GmbH**

Rückertstraße 5  
80336 München

Fon: +49 (0) 89 552 925 90

E-Mail: [info@envonia.de](mailto:info@envonia.de)

Internet: [www.envonia.de](http://www.envonia.de)

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Hubertus Huber, Markus Pellot

Registergericht: Amtsgericht München

Registernummer: HRB 204974

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE289209798

- 1.4** Für alle Lieferungen und Leistungen von Envonia gelten ausschließlich diese AGB in der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Fassung. Andere AGB, insbesondere AGB der Kunden werden auch dann nicht Bestandteil des Vertrages, wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.
- 1.5** Diese AGB gelten auch bei zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern, ohne dass es hierfür einer erneuten ausdrücklichen Bezugnahme bedarf.
- 1.6** Die verbindliche Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch, selbst wenn diese AGB in andere Sprachen übersetzt werden bzw. worden sind.
- 1.7** Envonia ist berechtigt, diese AGB auch innerhalb der bestehenden Vertragsverhältnisse mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, soweit diese Änderungen infolge einer nachträglichen Störung der Geschäftsgrundlage und/oder des Äquivalenzverhältnisses und/oder einer nachträglichen Vertragslücke aufgrund geänderter Umstände (beispielsweise durch die Unwirksamkeit von Regelungen wegen einer Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung) erforderlich werden und für den Kunden zumutbar sind. Die Änderungen werden wirksam, wenn Envonia auf die Änderungen hinweist, der Kunde die Änderungen zur Kenntnis nehmen kann und diesen nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Sofern nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Mitteilung widersprochen und die Inanspruchnahme der Leistungen und/oder Dienste auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist fortgesetzt wird, so gelten die Änderungen ab Fristablauf als wirksam vereinbart. Im Fall des Widerspruchs wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. Im Fall eines Widerspruchs sind beide Parteien jedoch berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.

## **2. Vertragsschluss, Vertragsdurchführung**

- 2.1** Die Präsentation der Leistungen von Envonia stellt kein verbindliches Angebot dar. Es handelt sich vielmehr um eine unverbindliche Aufforderung an Kunden, ihrerseits ein verbindliches Angebot (im Folgenden "Beauftragung") abzugeben. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 2.2** Mit der Beauftragung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Im Falle einer Zugangsbestätigung der Beauftragung durch Envonia stellt dies noch keine verbindliche Annahme des Auftrages durch Envonia dar. Die Zugangsbestätigung kann mit einer Annahmeerklärung verbunden werden.
- 2.3** Beauftragungen sind für Envonia nur verbindlich, soweit Envonia sie bestätigt oder ihnen durch Ausführung des Auftrags nachkommt. Envonia ist berechtigt, das in der Beauftragung liegende Vertragsangebot innerhalb von fünf Werktagen (außer Samstag, Sonntag und Feiertagen) nach Zugang anzunehmen.
- 2.4** Soweit Envonia entgeltfreie Dienste oder Leistungen erbringt, können diese jederzeit mit einer Frist von sieben Tagen eingestellt werden. Ein Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.
- 2.5** Envonia behält sich das Recht vor, bei der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen ganz oder teilweise sorgfältig ausgesuchte und überwachte Erfüllungsgehilfen einzusetzen. In diesem Fall werden diese Erfüllungsgehilfen nicht Vertragspartner des Kunden.

## **3. Verbindlicher Kostenvoranschlag, Vorarbeiten**

Wünscht der Kunde eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines Kostenvoranschlages; in diesem sind die Arbeiten im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Envonia ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von zwei Wochen nach seiner Abgabe gebunden.

## **4. Zusammenarbeit**

- 4.1** Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.
- 4.2** Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen Envonia unverzüglich mitzuteilen.
- 4.3** Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, welche die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten und verbindliche Entscheidungen treffen können. Die Parteien erkennen an, dass ausschließlich diese genannten Ansprechpartner verbindliche Entscheidungen treffen können.
- 4.4** Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

## **5. Mitwirkungspflichten des Kunden**

- 5.1** Der Kunde unterstützt Envonia bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Überlassen von Informationen, Inhalten, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Kunden dies erfordern. Der Kunde wird Envonia hinsichtlich der von Envonia zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren, falls dies nicht schon anderweitig geregelt ist.
- 5.2** Der Kunde stellt in der erforderlichen Zahl eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur

Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen.

- 5.3** Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, Envonia im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text- o. ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Kunde diese umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten. Der Kunde stellt sicher, dass Envonia die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.
- 5.4** Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.
- 5.5** Die Mitwirkungspflicht des Kunden stellt eine Hauptleistungspflicht dar.
- 5.6** Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von Envonia tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. Envonia hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn Envonia aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

## **6. Termine**

- 6.1** Angaben über Termine zur Leistungserbringung durch Envonia verstehen sich als voraussichtliche Termine und sind unverbindlich, soweit nicht schriftlich durch Envonia ausdrücklich ein verbindlicher Termin genannt worden ist. Termine zur Leistungserbringung können auf Seiten von Envonia nur durch den Ansprechpartner zugesagt werden.
- 6.2** Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation, usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte, etc.) hat Envonia nicht zu vertreten und berechtigen Envonia, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Envonia wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

## **7. Leistungsänderungen**

- 7.1** Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von Envonia zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch in Textform gegenüber Envonia äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann Envonia nach eigenem Ermessen von dem Verfahren nach Ziffer 7.2 bis 7.5 absehen.
- 7.2** Envonia prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwand und Terminen haben wird. Erkennt Envonia, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt Envonia dem Kunden dies mit und weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt Envonia die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.
- 7.3** Nach Prüfung des Änderungswunsches wird Envonia dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.
- 7.4** Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die

sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.

- 7.5** Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Absatz 7.2 nicht einverstanden ist.
- 7.6** Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. Envonia wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.
- 7.7** Der Kunde hat den durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwand zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandzeiten. Der Aufwand wird für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von Envonia berechnet.

## **8. Vergütung, Auslagen**

- 8.1** Der Kunde trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Entgeltforderungen und Lizenzkosten Dritter. Reisekosten werden nur ersetzt, wenn der Anreiseweg vom Sitz von Envonia mehr als 50 km beträgt. Die reine Reisezeit wird nicht vergütet. Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kostenaufwand direkt an den Kunden weiterberechnet wird, kann Envonia eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25% erheben.
- 8.2** Die Vergütung von Envonia erfolgt grundsätzlich nach Zeitaufwand, der monatlich in Rechnung gestellt wird. Maßgeblich für die Vergütung des Zeitaufwandes sind die jeweils gültigen Vergütungssätze von Envonia, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist. Von Envonia erstellte Kostenvoranschläge oder Budgetplanungen sind, außer im Falle der Ziffer 3 dieser AGB, unverbindlich.
- 8.3** Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von Envonia getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von Envonia für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.
- 8.4** Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers egal ob mit gestalterischen, technischen oder anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit lassen die Vergütungsregelung unberührt.
- 8.5** Bei Versendung versteht sich die Vergütung zzgl. einer angemessenen Versandkostenpauschale mindestens jedoch in Höhe von fünf Euro.
- 8.6** Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## **9. Rechte**

- 9.1** Die Envonia erteilten Aufträge für Mediengestaltung, Datenbank- und Softwareentwicklung sind stets Urheberwerkverträge, die als solche auf die Einräumung von Nutzungsrechten an Werkleistungen gerichtet sind.
- 9.2** Die Anwendung der Regelungen des Urhebergesetzes wird zwischen den Parteien auch für den Fall vereinbart, dass das Werk die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht.
- 9.3** Sofern nicht anders vereinbart, gewährt Envonia dem Kunden an den erbrachten Leistungen das einfache, national beschränkte Recht, diese Leistungen für ein Jahr zu nutzen.
- 9.4** Eine weitergehende Nutzung als in Absatz 9.3 beschrieben oder anderweitig vereinbart ist unbeschadet des Absatzes 9.5 zunächst unzulässig. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, Unterlizenzen zu erteilen und die

Leistungen zu vervielfältigen, zu verpachten oder sonst wie ohne Zustimmung von Envonia zu verwerten.

- 9.5** Eine andere als die vertraglich vereinbarte Nutzung bedarf der Einwilligung von Envonia in Textform. Die Einwilligung für eine andere als die vertraglich vereinbarte Nutzung, insbesondere für Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Medium oder Produkt) oder Wiederholungen (z.B. Nachauflagen), kann von einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden.
- 9.6** Eine Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt erst bei vollständiger Vergütungszahlung. Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. Envonia kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen und/oder einstellen.
- 9.7** Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers egal ob mit gestalterischen, technischen oder anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit begründen kein Miturheberrecht, außer dies wurde ausdrücklich vereinbart.

## **10. Rechtsverletzungen, Haftungsfreistellung**

- 10.1** Der Kunde stellt Envonia von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund der Verletzung ihrer Rechte gegenüber Envonia geltend machen.
- 10.2** Der Kunde übernimmt hierbei die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung von Envonia einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten in gesetzlicher Höhe. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung vom Kunden nicht zu vertreten ist.
- 10.3** Der Kunde ist verpflichtet, Envonia für den Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß alle Informationen, insbesondere vorausgehende Schriftwechsel, zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und eine Verteidigung erforderlich sind.
- 10.4** Im Falle von Rechtsverletzungen darf Envonia nach eigener Wahl hinsichtlich der betroffenen Leistung Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Rechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.
- 10.5** Bei Nichterreichbarkeit des Kunden kann Envonia die betroffene Leistung zunächst einstellen, bzw. abschalten, um die Rechtsverletzung kurzfristig zu beheben.

## **11. Gewährleistung**

- 11.1** Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr ab Abnahme des Werkes oder ab Lieferung der Ware oder ab Erbringung der Leistung.
- 11.2** Eine unerhebliche Beeinträchtigung der Funktion einer Software gilt nicht als Sachmangel.
- 11.3** Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur unwesentlichen Mängeln, steht dem Unternehmer kein Rücktrittsrecht zu.
- 11.4** Sofern Envonia die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Unternehmer nicht zum Rücktritt vom Verträge berechtigt.
- 11.5** Unternehmer können wegen einer nicht in einem Mangel des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn Envonia diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- 11.6** Gegenüber Unternehmern leistet Envonia für Mängel der Ware zunächst nach der Wahl von Envonia Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 11.7** Unternehmer müssen Envonia offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen ab Empfang anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Für Kaufleute gilt

§ 377 HGB; Kaufleute sind verpflichtet, Mängelrügen in Textform zu erheben. Unternehmer müssen Transportschäden unverzüglich bei Entladung/Lieferung anzeigen und schriftlich durch das Entladepersonal oder den Fahrer bestätigen lassen.

- 11.8** Bei Unternehmern gilt als Beschaffenheit grundsätzlich nur die Produktbeschreibung von Envonia als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsmäßige Beschaffenheit dar. Gegenüber Unternehmern sind bei Lieferung nach Probe oder Muster auch Gewährleistungsansprüche wegen verdeckter Mängel ausgeschlossen, wenn die tatsächlich gelieferte Leistung der Probe bzw. dem Muster entspricht. Die branchenüblichen Toleranzen gelten als vereinbart.
- 11.9** Im Falle dass der Unternehmer Aufwendungsersatz gem. § 478 Abs. 2 BGB fordert, beschränkt sich dieser auf max. 2% des ursprünglichen Auftragswerts.
- 11.10** Im Falle des Lieferregresses gemäß der §§ 478, 479 BGB gelten die in diesem Abschnitt aufgeführten Haftungs- und Gewährleistungsbeschränkungen mit Ausnahme der Ziffern 11.7 und 11.9 nicht.
- 11.11** Die einjährige Gewährleistungsfrist sowie die in diesem Abschnitt aufgeführten Haftungs- und Gewährleistungsbeschränkungen gelten nicht, wenn Envonia Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorwerfbar ist, ferner nicht im Falle von Envonia zurechenbaren Personenschäden oder bei Arglist. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon ebenfalls unberührt.

## **12. Haftung**

- 12.1** Envonia haftet nur bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, und zwar nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- 12.2** Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Envonia bzw. durch gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte oder einfache Erfüllungsgehilfen von Envonia herbeigeführt werden, sowie bei Arglist und im Fall der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden), haftet Envonia unbeschränkt. Envonia haftet ebenfalls unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.3** Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, auf deren Einhaltung vertraut werden durfte und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht (Kardinalpflicht), ist die Ersatzpflicht begrenzt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des vorliegenden Vertragsverhältnisses typischerweise gerechnet werden muss (vertragstypisch vorhersehbare Schäden). Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässige Schäden ausgeschlossen.
- 12.4** Envonia haftet nicht für Schäden, Ausfälle oder Datenverluste, welche durch Störungen an Telefonleitungen, Servern und sonstigen Einrichtungen entstehen, die nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegen. Überdies haftet Envonia nicht für Schäden, Ausfälle oder Datenverluste, die durch höhere Gewalt verursacht worden sind.
- 12.5** Für die von Envonia unentgeltlich zur Verfügung gestellten Dienste und Leistungen (einschließlich des Abrufs von kostenlosen Inhalten) haftet Envonia nur, soweit der Schaden aufgrund der vertragsgemäßen Nutzung der unentgeltlichen Inhalte und/oder Dienste und/oder Leistungen entstanden ist, und nur bei Vorsatz (einschließlich Arglist) und grober Fahrlässigkeit sowie bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.6** Die Nutzer sind für die Sicherung ihrer Daten (Backup) selbst verantwortlich. Envonia führt insbesondere kein Backup durch und ist für den zufälligen Verlust von Daten nicht verantwortlich.

## **13. Verjährung**

Ansprüche von Envonia gegen Unternehmer, die auf Entlohnung gerichtet sind, verjähren in fünf Jahren.

## **14. Eigentumsvorbehalt**

- 14.1** Bei Unternehmern behält sich Envonia das Eigentum bzw. Rechte an Waren, bzw. Werken bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- 14.2** Der Unternehmer ist berechtigt, Waren, Werke und sonstige Leistungen im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt Envonia bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Envonia nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Envonia behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
- 14.3** Die Be- und Verarbeitung von Waren oder Werken durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag von Envonia. Wird die Kaufsache mit anderen, Envonia nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Envonia das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsbetrag) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde Envonia anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Envonia.
- 14.4** Wird Vorbehaltsware vom Kunden mit dem Grundstück eines Dritten verbunden, so tritt der Kunde an Envonia schon jetzt die, gegen den Dritten aus der Verbindung erwachsenden Forderungen mit allen Nebenrechten ab; Envonia nimmt die Abtretung an.
- 14.5** Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen bezüglich der im (Mit-)Eigentum von Envonia stehenden Waren sind unzulässig. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum von Envonia unverzüglich hinzuweisen und Envonia unverzüglich unter Übergabe aller, insbesondere der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen in Textform zu unterrichten.
- 14.6** Mit Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zahlungseinstellung oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware.
- 14.7** Der Kunde ist verpflichtet die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und zu lagern. Er ist insbesondere verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Natur-, Sachbeschädigung und Diebstahlschäden ausreichend und zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten anfallen, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig und regelmäßig durchführen.
- 14.8** Die Rechteeinräumung findet erst bei vollständiger Bezahlung statt. Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden der Einsatz der erbrachten Leistungen, Waren, Werke und Rechte nur widerruflich und unter Eigentums- bzw. Rechtsvorbehalt gestattet. Envonia kann den Einsatz solcher Leistungen, Waren, Werke und Rechte, mit deren Vergütungszahlungen sich der Kunde in Verzug befindet, nach vorheriger Androhung für die Dauer des Verzuges widerrufen und/oder einstellen.
- 14.9** Bei Leistungseinstellungen nach Ziffer 14.8, kann Envonia die Wiederfreischaltung der Leistung von einer Reaktivierungsgebühr in Höhe von 250,00 Euro abhängig machen.

## **15. Lieferung**

- 15.1** Envonia übernimmt kein Beschaffungsrisiko und haftet hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden sowie bei Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- 15.2** Alle Lieferungen erfolgen ab Werk bzw. ab Lager.

- 15.3** Angaben über Liefertermine verstehen sich als voraussichtliche Lieferzeiten und sind unverbindlich, soweit nicht schriftlich durch Envonia ausdrücklich ein verbindlicher Liefertermin genannt worden ist. Liefertermine können auf Seiten von Envonia nur durch den Ansprechpartner zugesagt werden.
- 15.4** Envonia ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn diese dem Kunden zumutbar sind.
- 15.5** Versand und Transport erfolgen auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist.
- 15.6** Mit Anzeige der Versandbereitschaft an den Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung auf diesen über, sofern sich die Versendung aus Gründen verzögert, die beim Kunden liegen. Der Kunde trägt nach Gefahrübergang die Kosten für die Lagerung der Ware. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 15.7** Sollte ein bestellter Artikel nicht lieferbar sein, weil Envonia ohne eigenes Verschulden vom Lieferanten trotz seiner vertraglichen Verpflichtung nicht beliefert wird, ist Envonia zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall wird der Kunde unverzüglich darüber informiert, dass die bestellte Ware nicht mehr verfügbar ist und etwaige schon erbrachte Leistung unverzüglich erstattet. Envonia ist in diesem Fall nicht schadensersatzpflichtig.
- 15.8** Beim Download und beim Versand von Daten via Internet geht die Gefahr des Untergangs und der Veränderung der Daten mit Überschreiten der ersten Netzwerkschnittstelle auf den Kunden über.
- 15.9** Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation, usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte, etc.) hat Envonia nicht zu vertreten und berechtigen Envonia, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Envonia wird dem Kunden Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.
- 15.10** Die in diesem Abschnitt aufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn Envonia Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorwerfbar ist, ferner nicht im Falle von Envonia zurechenbaren Personenschäden oder bei Arglist. Die Regelungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon ebenfalls unberührt.

## **16. Geheimhaltung**

- 16.1** Im Rahmen des gemeinsamen Projekts der Vertragsparteien werden u. U. vertrauliche Informationen und Unterlagen des Kompetenzbereichs des jeweils anderen offenbart. Die Parteien treffen daher die nachfolgende Vereinbarung zu dem Zweck, die Weitergabe dieser vertraulichen Informationen und Unterlagen an unbefugte Dritte auszuschließen.
- 16.2** Die Parteien verpflichten sich, die im Zusammenhang mit dem Projekt offenbarten vertraulichen Informationen und Unterlagen der Vertragspartei, gleich in welcher Form, Dritten nicht zugänglich zu machen, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie freie Mitarbeiter, Subunternehmer, etc.
- 16.3** Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für einen Zeitraum von 5 Jahren auch nach Erfüllung, Kündigung oder Rückgängigmachung dieser Vereinbarung weiter; soweit es sich um Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse im Sinne des § 17 UWG handelt, wird eine zeitlich unbeschränkte Geltung vereinbart.
- 16.4** Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben bzw. zu vernichten, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.



## **17. Hosting**

Für unseren Hosting-Service gelten ergänzend unsere Besonderen Vertragsbedingungen Hosting (BVB Hosting).

[www.envonia.de/bvb\\_hosting.pdf](http://www.envonia.de/bvb_hosting.pdf)

## **18. Domains**

Für unseren Domain-Service gelten ergänzend unsere Besonderen Vertragsbedingungen Domains (BVB Domains).

[www.envonia.de/bvb\\_domains.pdf](http://www.envonia.de/bvb_domains.pdf)

## **19. SEO/SEM**

Für unsere SEO-/SEM-Leistungen gelten ergänzend unsere Besonderen Vertragsbedingungen SEO/SEM (BVB SEO/SEM).

[www.envonia.de/bvb\\_seosem.pdf](http://www.envonia.de/bvb_seosem.pdf)

## **20. Softwarepflege**

Für unsere Leistungen in der Softwarepflege gelten ergänzend unsere Besonderen Vertragsbedingungen Softwarepflege (BVB Softwarepflege).

[www.envonia.de/bvb\\_software.pdf](http://www.envonia.de/bvb_software.pdf)

## **21. Abtretungsverbot, Kündigung, Sonstiges**

**21.1** Die Abtretung von Forderungen gegen Envonia an Dritte ist ausgeschlossen, soweit der Kunde Unternehmer ist. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

**21.2** Envonia darf den Kunden auf ihrer Webseite oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. Envonia darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrations- und/oder Werbezwecken vervielfältigen, verbreiten, öffentlich wiedergeben oder öffentlich zugänglich machen sowie auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde hat ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse in Textform geltend gemacht.

## **22. Schlussbestimmungen**

**22.1** Diese AGB sowie alle mit den Kunden entstehenden Verträge und/oder Rechtsverhältnisse unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

**22.2** Gegenüber Unternehmern ist der Erfüllungsort für alle vertraglichen und gesetzlichen Rechtsverhältnisse der Sitz von Envonia. Dies gilt auch für die Nacherfüllung.

**22.3** Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so ist der Sitz von Envonia der ausschließliche Gerichtsstand für alle aus den Rechtsbeziehungen mit dem Kunden resultierenden Ansprüche. Dies gilt auch für Kunden, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Europäischen Union haben sowie für Kunden, die nach Abschluss eines Vertrages ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in ein Land außerhalb der Europäischen Union verlegt haben. Unabhängig davon ist Envonia jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.